

Zweite Ordnung zur Änderung der  
Diplomprüfungsordnung für den Studiengang  
Regionalwissenschaften Lateinamerika  
mit den Studienrichtungen  
Politikwissenschaft und Volkswirtschaftslehre  
an der Universität zu Köln vom 18. Februar 2004

Aufgrund von § 2 Abs. 4 und § 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz–HG) vom 14. März 2000 (GV.NRW S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Januar 2003 (GV.NRW S. 36), hat die Philosophische Fakultät der Universität zu Köln die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Regionalwissenschaften Lateinamerika mit den Studienrichtungen Politikwissenschaft und Volkswirtschaftslehre an der Universität zu Köln vom 8. Februar 2002 (Amtliche Mitteilungen 73/2002), geändert am 23. Juli 2002 (Amtliche Mitteilungen 88/2002), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 3 werden als Sätze 3 bis 6 neu eingefügt:

Im Rahmen der Studienrichtungen Politikwissenschaft beziehungsweise Volkswirtschaftslehre ist im Hauptstudium gemäß § 18 Abs. 2 Nr. 1, Abs. 4 Nr. 1, Abs. 6 Nr. 1 und Abs. 8 Nr. 1 unter verschiedenen festen Wahlpflichtfächern zu wählen. Die Entscheidung für das feste Wahlpflichtfach trifft die Kandidatin oder der Kandidat mit der Meldung zur Fachprüfung im festen Wahlpflichtfach. Darüber hinaus ist im Hauptstudium ein freies Wahlpflichtfach gemäß § 18 Abs. 2 Nr. 2, Abs. 4 Nr. 2, Abs. 6 Nr. 2 und Abs. 8 Nr. 2 zu studieren. Die Entscheidung für das freie Wahlpflichtfach trifft die Kandidatin oder der Kandidat mit der Meldung zur Fachprüfung im freien Wahlpflichtfach.

2. In § 4 Abs. 4 Satz 1 werden die Worte „Wirtschaftspädagogik und Volkswirtschaftslehre sozialwissenschaftlicher Richtung“ durch die Worte „Wirtschaftspädagogik, Volkswirtschaftslehre sozialwissenschaftlicher Richtung und Sozialwissenschaften“ ersetzt.

3. § 17 Abs. 1 Nr. 8 erhält folgende Fassung:

8. einen Leistungsnachweis aus einem Hauptseminar des festen Wahlpflichtfachs (Studienrichtung Politikwissenschaft),

4. § 17 Abs. 1 Nr. 9 erhält folgende Fassung:

9. einen Leistungsnachweis aus einem Hauptseminar des festen Wahlpflichtfachs (Studienrichtung Volkswirtschaftslehre),

5. In § 17 Abs. 1 Nr. 10 wird vor das Wort „Wahlpflichtfachs“ das Wort „freien“ eingefügt.

6. § 17 Abs. 1 Nr. 13 wird neu eingefügt:

13. einen Teilnahmenachweis in einem Proseminar des festen Wahlpflichtfachs Wirtschafts- und Sozialgeographie (Studienrichtung Politikwissenschaft beziehungsweise Volkswirtschaftslehre), sofern Wirtschafts- und Sozialgeographie in der jeweiligen Studienrichtung als festes Wahlpflichtfach gewählt wurde.

7. In § 17 Abs. 2 Satz 3 wird vor das Wort „Wahlpflichtfächern“ das Wort „freien“ eingefügt.
8. § 17 Abs. 3 Nr. 3 erhält folgende Fassung:
  3. der Nachweis nach Nr. 8 bei der Meldung zur Fachprüfung im festen Wahlpflichtfach (Studienrichtung Politikwissenschaft),
9. § 17 Abs. 3 Nr. 4 erhält folgende Fassung:
  4. der Nachweis nach Nr. 9 bei der Meldung zur Fachprüfung im festen Wahlpflichtfach (Studienrichtung Volkswirtschaftslehre),
10. § 17 Abs. 3 Nummern 6 und 7 werden neu eingefügt:
  6. der Nachweis nach Nr. 12 bei der Meldung zur Fachprüfung in Spezielle Volkswirtschaftslehre, wenn Spezielle Volkswirtschaftslehre in der Studienrichtung Volkswirtschaftslehre als festes Wahlpflichtfach gewählt wurde,
  7. der Nachweis nach Nr. 13 bei der Meldung zur Fachprüfung in Wirtschafts- und Sozialgeographie, wenn Wirtschafts- und Sozialgeographie in der Studienrichtung Politikwissenschaft beziehungsweise Volkswirtschaftslehre als festes Wahlpflichtfach gewählt wurde,
11. § 18 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
  - (1) Die Diplomprüfung in der Studienrichtung Politikwissenschaft mit dem Schwerpunkt Spanische Sprache und Literatur besteht aus der Diplomarbeit (§ 19) sowie aus Fachprüfungen in den Pflichtfächern Spanische Sprache und Literatur, Iberische und Lateinamerikanische Geschichte, Politikwissenschaft und dem festen Wahlpflichtfach nach Abs. 2 Nr. 1 sowie aus der Fachprüfung in einem freien Wahlpflichtfach nach Abs. 2 Nr. 2.
12. § 18 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
  - (2) Wahlpflichtfächer der Studienrichtung Politikwissenschaft mit dem Schwerpunkt Spanische Sprache und Literatur sind:
    1. eines der folgenden Fächer als festes Wahlpflichtfach:
      - 1.1 Spezielle Politikwissenschaft,
      - 1.2 Wirtschafts- und Sozialgeographie.
    2. eines der folgenden Fächer als freies Wahlpflichtfach:
      - 2.1 Anglo–Amerikanische Geschichte,
      - 2.2 Genossenschaftswesen,
      - 2.3 Iberoromanische Sprachwissenschaft,
      - 2.4 Mittlere und Neuere Geschichte,
      - 2.5 Portugiesische Literaturwissenschaft,
      - 2.6 Sozialpolitik,
      - 2.7 Soziologie,
      - 2.8 Völkerkunde,
      - 2.9 Wirtschafts- und Sozialgeographie,

## 2.10 Wirtschafts- und Sozialgeschichte.

Wirtschafts- und Sozialgeographie darf nur als festes oder als freies Wahlpflichtfach gewählt werden.

## 13. § 18 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

- (3) Die Diplomprüfung in der Studienrichtung Politikwissenschaft mit dem Schwerpunkt Portugiesische Sprache und Literatur besteht aus der Diplomarbeit (§ 19) sowie aus Fachprüfungen in den Pflichtfächern Portugiesische Sprache und Literatur, Iberische und Lateinamerikanische Geschichte, Politikwissenschaft und dem festen Wahlpflichtfach nach Abs. 4 Nr. 1 sowie aus der Fachprüfung in einem freien Wahlpflichtfach nach Abs. 4 Nr. 2.

## 14. § 18 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

- (4) Wahlpflichtfächer der Studienrichtung Politikwissenschaft mit dem Schwerpunkt Portugiesische Sprache und Literatur sind:

## 1. eines der folgenden Fächer als festes Wahlpflichtfach:

- 1.1 Spezielle Politikwissenschaft,  
1.2 Wirtschafts- und Sozialgeographie.

## 2. eines der folgenden Fächer als freies Wahlpflichtfach:

- 2.1 Anglo–Amerikanische Geschichte,  
2.2 Genossenschaftswesen,  
2.3 Iberoromanische Sprachwissenschaft,  
2.4 Mittlere und Neuere Geschichte,  
2.5 Sozialpolitik,  
2.6 Soziologie,  
2.7 Spanische Literaturwissenschaft,  
2.8 Völkerkunde,  
2.9 Wirtschafts- und Sozialgeographie,  
2.10 Wirtschafts- und Sozialgeschichte.

Wirtschafts- und Sozialgeographie darf nur als festes oder als freies Wahlpflichtfach gewählt werden.

## 15. § 18 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

- (5) Die Diplomprüfung in der Studienrichtung Volkswirtschaftslehre mit dem Schwerpunkt Spanische Sprache und Literatur besteht aus der Diplomarbeit (§ 19) sowie aus Fachprüfungen in den Pflichtfächern Spanische Sprache und Literatur, Iberische und Lateinamerikanische Geschichte, Allgemeine Volkswirtschaftslehre und dem festen Wahlpflichtfach nach Abs. 6 Nr. 1 sowie aus der Fachprüfung in einem freien Wahlpflichtfach nach Abs. 6 Nr. 2.

## 16. § 18 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

- (6) Wahlpflichtfächer der Studienrichtung Volkswirtschaftslehre mit dem Schwerpunkt Spanische Sprache und Literatur sind:

1. eines der folgenden Fächer als festes Wahlpflichtfach:

- 1.1 Spezielle Volkswirtschaftslehre,
- 1.2 Wirtschafts- und Sozialgeographie.

2. eines der folgenden Fächer als freies Wahlpflichtfach:

- 2.1 Anglo–Amerikanische Geschichte,
- 2.2 Energiewirtschaftslehre,
- 2.3 Genossenschaftswesen,
- 2.4 Iberoromanische Sprachwissenschaft,
- 2.5 Mittlere und Neuere Geschichte,
- 2.6 Politikwissenschaft,
- 2.7 Portugiesische Literaturwissenschaft,
- 2.8 Sozialpolitik,
- 2.9 Soziologie,
- 2.10 Verkehrswissenschaft,
- 2.11 Völkerkunde,
- 2.12 Wirtschaftsinformatik,
- 2.13 Wirtschafts- und Sozialgeographie,
- 2.14 Wirtschafts- und Sozialgeschichte.

Wirtschafts- und Sozialgeographie darf nur als festes oder als freies Wahlpflichtfach gewählt werden.

17. § 18 Abs. 7 erhält folgende Fassung:

- (7) Die Diplomprüfung in der Studienrichtung Volkswirtschaftslehre mit dem Schwerpunkt Portugiesische Sprache und Literatur besteht aus der Diplomarbeit (§ 19) sowie aus Fachprüfungen in den Pflichtfächern Portugiesische Sprache und Literatur, Iberische und Lateinamerikanische Geschichte, Allgemeine Volkswirtschaftslehre und dem festen Wahlpflichtfach nach Abs. 8 Nr. 1 sowie aus der Fachprüfung in einem freien Wahlpflichtfach nach Abs. 8 Nr. 2.

18. § 18 Abs. 8 erhält folgende Fassung:

- (8) Wahlpflichtfächer der Studienrichtung Volkswirtschaftslehre mit dem Schwerpunkt Portugiesische Sprache und Literatur sind:

1. eines der folgenden Fächer als festes Wahlpflichtfach:

- 1.1 Spezielle Volkswirtschaftslehre,
- 1.2 Wirtschafts- und Sozialgeographie.

2. eines der folgenden Fächer als freies Wahlpflichtfach:

- 2.1 Anglo–Amerikanische Geschichte,
- 2.2 Energiewirtschaftslehre,
- 2.3 Genossenschaftswesen,
- 2.4 Iberoromanische Sprachwissenschaft,
- 2.5 Mittlere und Neuere Geschichte,
- 2.6 Politikwissenschaft,

- 2.7 Sozialpolitik,
- 2.8 Soziologie,
- 2.9 Spanische Literaturwissenschaft,
- 2.10 Verkehrswissenschaft,
- 2.11 Völkerkunde,
- 2.12 Wirtschaftsinformatik,
- 2.13 Wirtschafts- und Sozialgeographie,
- 2.14 Wirtschafts- und Sozialgeschichte.

Wirtschafts- und Sozialgeographie darf nur als festes oder als freies Wahlpflichtfach gewählt werden.

19. § 18 Abs. 12 erhält folgende Fassung:
  - (12) Die Diplomprüfung im festen Wahlpflichtfach Spezielle Politikwissenschaft besteht nach Maßgabe der Studienordnung aus einer Fachprüfung, die als mündliche Prüfung von wenigstens 30 und höchstens 45 Minuten Dauer je Kandidatin oder Kandidat im Rahmen der Prüfungstermine für die Diplomstudiengänge der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät abgelegt wird.
20. In § 18 Abs. 14 wird das Wort „Pflichtfach“ durch die Worte „festen Wahlpflichtfach“ ersetzt.
21. Als § 18 Abs. 15 wird neu eingefügt:
  - (15) Die Diplomprüfung im festen Wahlpflichtfach Wirtschafts- und Sozialgeographie besteht aus einer Fachprüfung, die als Klausurarbeit von vierstündiger Dauer im Rahmen der Prüfungstermine für die Diplomstudiengänge der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät abgelegt wird.
22. § 18 Absätze 15 bis 17 werden zu den Absätzen 16 bis 18.
23. In § 18 Absätze 16 bis 18 wird jeweils vor die Worte „Wahlpflichtfach“ beziehungsweise „Wahlpflichtfächer“ beziehungsweise „Wahlpflichtfächern“ das Wort „freie“ beziehungsweise „freies“ beziehungsweise „freien“ eingefügt.
24. In § 19 Abs. 3 Satz 2 werden die Worte „der weiteren Pflichtfächer oder in einem der Wahlpflichtfächer“ durch die Worte „festen oder freien Wahlpflichtfach“ ersetzt.
25. § 22 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:
 

Als Zusatzfächer können die für die jeweilige Studienrichtung in § 18 Abs. 2 Nr. 2 beziehungsweise Abs. 4 Nr. 2 beziehungsweise Abs. 6 Nr. 2 beziehungsweise Abs. 8 Nr. 2 vorgesehenen freien Wahlpflichtfächer gewählt werden. Wirtschafts- und Sozialgeographie kann nur als Zusatzfach gewählt werden, wenn es nicht als festes Wahlpflichtfach gemäß § 18 Abs. 2 Nr. 1 beziehungsweise Abs. 4 Nr. 1 beziehungsweise Abs. 6 Nr. 1 beziehungsweise Abs. 8 Nr. 1 gewählt wird.
26. In § 22 Abs. 2 wird vor das Wort „Wahlpflichtfaches“ das Wort „freien“ eingefügt. Die Zahl „15“ wird zur Zahl „16“.
27. § 23 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Diplomprüfung ist erfolgreich abgeschlossen, wenn in der Diplomarbeit sowie in jeder Fachprüfung in der gewählten Studienrichtung mindestens die Note ausreichend erzielt wurde.

#### Artikel II

Diese Ordnung tritt am 1 April 2004 in Kraft. Die Regelungen nach Artikel I werden auf alle Studierenden des Diplomstudiengangs Regionalwissenschaften Lateinamerika angewandt, die im Sommersemester 2004 oder später erstmalig für das Diplomstudium der Regionalwissenschaften Lateinamerika eingeschrieben werden oder als Zweithörerin oder als Zweithörer zugelassen worden sind oder auf deren Antrag diese Ordnung angewendet wird.

#### Artikel III

Diese Ordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität zu Köln veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Philosophischen Fakultät der Universität zu Köln vom 17. Dezember 2003 und der Zustimmungserklärung der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät vom 24. November 2003 nach Stellungnahme des Senats der Universität zu Köln vom 4. Februar 2004 und Beschluss des Rektorats vom 12. Februar 2004.

Köln, den 18. Februar 2004

Der Dekan  
der Philosophischen Fakultät  
der Universität zu Köln

Universitätsprofessor Dr. Bernd Manuwald